



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 19. Mai 2020

Nummer 38

Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 19. Mai 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598) und § 30 zuletzt durch Artikel 30 Nummer 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1647) geändert worden sind, und § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVBl. II Nr. 17), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. II Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „Staatengruppe nach Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „oder in einen anderen Staat der Staatengruppe nach Satz 3“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
 - c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Staatengruppe im Sinne des Satzes 1 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, das Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 1 gilt nicht für Personen, die aus Staaten einreisen, für welche das Robert Koch-Institut aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse festgestellt hat, dass das dortige Infektionsgeschehen eine Ansteckungsgefahr für den Einzelnen als gering erscheinen lässt.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
 - c) In dem neuen Absatz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
3. In § 3 Nummer 7 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 4. In § 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „5. Juni 2020“ durch die Angabe „15. Juni 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Mai 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher